

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 01.12.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über
die Verhandlungen
des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 1. December 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstände: Präsidentenwahl. Anträge zu Art. 13. und 19. des Ablösungsgesetzes. Wahl eines Ausschusses zur Redaction der Motive für die Beschlüsse zum Ablösungsgesetz. Petition wegen Einführung directer Wahlen.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 40 Minuten unter Vorsitz des Vicepräsidenten Pancraß, und in Gegenwart des Regierungskommissairs Kunde.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird durch den Schriftführer Clausen verlesen.

Vice-Präsident: Sind Reclamationen gegen das Protocoll zu machen?

Abg. Crone: Es ist im dritten Absätze meines Antrages das Wort „ausgeschlossen“ ausgelassen.

Vice-Präsident: Wenn weitere Reclamationen nicht erhoben werden, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, zunächst zur Wahl des Präsidenten.

Ich ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben. (Nach Eröffnung der Stimmzettel.) Der Abg. Kitz hat 37 Stimmen und der Abg. Pancraß 1 Stimme erhalten; ich erkläre ihn hiermit für gewählt für die nächsten 4 Wochen, und ersuche denselben, seinen Platz einzunehmen. — (Dies geschieht.)

Präsident Kitz: Meine Herren! Ich danke Ihnen für den fortgesetzten Beweis Ihres Vertrauens, und ich bitte nur, daß Sie mit diesem Vertrauen auch Ihre bisherige Nachsicht Hand in Hand geben lassen. Mit dieser Hoffnung bin ich bereit, das übertragene Amt, so gut ich es vermag, für die nächsten 4 Wochen fortzuführen.

Wir schreiten zur Wahl des Vicepräsidenten, und bitte ich, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. — (Nach Eröffnung der Stimmzettel.) — Es haben erhalten:

| | | |
|--------------|----|----------|
| Herr Pancraß | 28 | Stimmen. |
| „ Wibel I. | 4 | „ |
| „ Dannenberg | 4 | „ |
| „ Müller | 1 | „ |

12.

Demnach ist Herr Pancraß zum Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen gewählt.

Abg. Pancraß: Indem ich dieses mir bewiesene Vertrauen dankend anerkenne, verspreche ich, dasselbe nach meinen Kräften rechtfertigen zu wollen.

Präsident: Wir gehen zum weitem Gegenstande der Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Verhandlung über das Ablösungsgesetz. Wir haben zwei Anträge zurückgestellt, erstens die Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone vertagt, und zweitens die Discussion über den Antrag des Abg. Pancraß vertagt, und an den Ausschuss zur Berichterstattung zurückgewiesen. Der Abg. Crone hat erklärt, daß er einstweilen seinen Antrag zurücknehme, in der Voraussetzung, daß der Ausschuss über den ganzen Artikel noch weiter berichten werde. Demnach würde jetzt der Herr Berichterstat-ter zu ersuchen sein, seinen Bericht zu erstatten.

Ref. Wibel I.: „Die in der Sitzung vom 30. Nov. beschlossenen Redactionsergänzungen zu Art. 2. §. 1. Art. 30. 35. 36. 37. 47. 49. und 58. des Entwurfs sind ausgeführt und ist danach auch die Unterschriftszahl der folgenden Artikel verändert worden.

Es ist nun noch zu berichten:

1. Zu Art. 13. §. 2. über den Antrag des Abg. Crone, denn nur dieser bleibt übrig, nachdem die durch von Thünen und von Finckh gestellten Anträge zurückgenommen worden sind.

Hier ist denn im Allgemeinen zu bemerken, daß alle auf's Neue zum Art. 13. gestellten Anträge eingegeben zu sein scheinen, durch des Bestreben, Erbpachten allgemeiner wieder einzuführen, weil man sie für unentbehrlich halten will; allein dieses Bestreben wird immer vergeblich bleiben müssen. Denn der Satz der deutschen Grundrechte §. 36.

25



Abſatz 2. und des Staatsgrundgeſetzes Art. 59. Ziffer 5. ſie-
hen dem entgegen und Alles was verſucht worden iſt, iſt am
Ende nur der Verſuch, jene grundrechtliche Beſtimmung auf
irgend eine Weiſe zu umgehen. Iſt es aber ein unveräußer-
liches Grundrecht, was der Verpflichtete hat, die Ablöſung zu
fordern, und kann dieſes durch kein Geſetz aufgehoben oder
ſuspendirt werden, ſo kann und darf es auch durch Verträge
nicht geſchehen, namentlich auch nicht auf dem Umwege von
Bedingungen oder 30-jähriger Kündigungsfriſt.

Ein Weſentliches aller Erbpachten iſt grundrechtlich auf-
gehoben, ſobald einem Theile das unveräußerliche Recht ge-
geben iſt, die Ablöſung zu fordern; denn es gehört zur Erbpacht,
unaufkündbar zu ſein.

Hieraus ergibt ſich ſchon, daß der aus der Preußiſchen
Geſetzgebung entnommene Antrag des Abg. C. v. v. in einem
Staate, in welchem die deutſchen Grundrechte Geltung haben,
nicht ausführbar iſt.

Ob der Staat und die Kirche auf dieſe Weiſe gebunden
ſein werden, von ihren Ländereien Parzellen in Erbpacht aus-
zugeben, und ob überhaupt jener Satz der Grundrechte in
einzelnen Theilen unſeres Landes Unzuträglichkeiten herbeifüh-
ren mag, welche die Einführung verbesserter Colonisations-
einrichtungen dringender nothwendig machen werden, iſt eine
Betrachtung, von welcher hier abgesehen werden darf. Wer
Einheit will, ihrer Vortheile wegen, der muß ſich auch allge-
mein aufgeſtellte Regeln gefallen laſſen und nicht beſondere
Geſetzgebung für jeden kleinen Kreis fordern. Der wahre tie-
fer Gedanke des grundrechtlichen Satzes iſt aber der, daß
der Menſch nicht das Recht habe, Beſtimmungen zu treffen
(hier wie bei Fideicommiſſen u.), welche ſoweit in die Zukunft
greifen, die kommenden Geſchlechter binden und unter nicht
vorausſehenden veränderten Umſtänden unheillich werden.

Das Einzige, was das Grundrecht dem Geſetze nach zu
beſtimmen übrig läßt, iſt der Ablöſungsfuß.

Gläubt daher der Landtag, daß zu Begünstigung künf-
tiger Erbpachtcontracte u. ſ. w. etwas geſchehen muß, und
daß nicht auf andere Weiſe beſſer dafür geſorgt werden kann,
den beſtändigen Grundbeſitz zu verſchaffen, ſo bleibt nur übrig,
den künftig geſchloſſenen Verträgen die Beſtimmungen des
Ablöſungsfußes zu überlaſſen, jedoch, damit nicht auch die-
ſes in eine Umgehung des Geſetzes ausarte und die Ablöſung
unmöglich mache, unter Beſtimmung eines höchſten Maßes.

Für dieſen Fall ſchlägt der Auschuß vor:

Zu Art. 13. als letzten §. hinzuzufügen:

In Verträgen, durch welche nach Erlaſſung dieſes
Ablöſungsgesetzes Verſichtigungen, die ihrer Natur
nach unter dieſes Geſetz fallen, entſtehen, kann auch
der Ablöſungsfuß dafür im Voraus gültig beſtimmt
werden, jedoch nicht höher als zum 25-fachen Be-
trage des Reinertrages der Verſichtigung.

Zugleich würde denn beſchloſſen werden müſſen
1) der auf Antrag des Abg. Strackerjan beſchloſſene
§. 2. fällt weg.

2) desgleichen als überflüſſig der zum §. 3. (früher 2.) an-
genommene Zuſatz:

Bei ſpäter geſchloſſenen Verträgen iſt dieſes nicht der
Fall, ſondern es tritt die Vorſchrift des Ablöſungs-
geſetzes ein.

II. Zu Art. 19. über den Antrag des Abg. Pancraſ.
Die Annahme dieſes Antrages iſt zur Bervollſtändigung
des Geſetzes nothwendig.

Der Auschuß beantragt daher, denſelben in folgender
Faſſung anzunehmen:

An das Ende des §. 5. (früher 4.) des Art. 19. iſt
zu ſetzen:

Bei Ablöſungen, welche nach dem Jahre 1854 bean-
tragt werden ſoll für alle Landestheile die Beſtim-
mung des Art. 73. §. 2. des Entſchädigungsgesetzes
ebenfalls nur mit der Abänderung zur Anwendung
kommen, daß bei Spanndienſten die Hälfte, bei Hand-
dienſten zwei Dritteltheile der täglichen Preiſe der Lohn-
arbeit zu berechnen ſind.

Darf ich zur Erläuterung um die Erlaubniß bitten, noch
einige Worte hinzuzufügen? Was ich zu ſagen habe, be-
trifft vielmehr nur darin, daß ich daran erinnerte, wie jezt

Art. 13. in ſeinen §. 2. und 3. ſich verhält. Wir haben zu-
erſt den §. 1. angenommen, der namentlich vorgehend ſchon

für den Art. 23. bei ſolchen Erbpachten, die ſeit dem Jahre
1815 errichtet worden ſind über Grundſtücke zum Neu-

bau, die alſo noch nicht in Cultur waren und die das Maß
eines wirklich zum Ackerbau dienenden Grundſtücks erreichten,

alſo über 3 Scheffel Saat Größe hätten, 3 Klaſſen gereicht
werden ſollen, und daß es von der Schätzung abhängt, ob

der Ablöſungsfuß 16, 20, oder 25 ſein ſoll; dieſes iſt aber,
wie Ihnen erinnerlich ſein wird, vom Auschuß, was es

allerdings allgemein vorgeſchlagen, von der Verſammlung
mit der Einſchränkung genehmigt worden, daß es nur gilt

von denjenigen Verträgen, die ſchon errichtet waren bis
zur Erlaſſung dieſes Geſetzes. Dieſe Klaſſeneinteilung

wird alſo nicht weit in die Zukunft hineingreifen. Für
Verträge, die ſpäter geſchloſſen werden, haben wir im

§. 3. zuerſt den verneinenden Satz, daß ſie gegen
das Staatsgrundgeſetz nicht gültig ſein können. Es iſt im

§. 3. nämlich geſagt, ſofern das Ablöſungskapital durch einen
Vertrag beſtimmt iſt, ſo gilt das nur in den Verträgen, die

vor dem Staatsgrundgeſetz erlaſſen ſind. Jede ſolche Be-
ſtimmung iſt aber eine Bedingung, die gegen das Staats-

grundgeſetz geht und kann gültig nicht errichtet werden.
Darnach ſtellte ſich alſo das Verhältniß ſo heraus in Bezug

auf künftige Verträge, ſie würden unter das Geſetz fallen
in allen ihren Beſtimmungen, ſowohl in Beziehung auf die

Ablöſbarkeit, als auf das Ablöſungskapital, wie dem Ablö-
ſungsfuß. Da war nun allgemein vorgeſchrieben, daß der

Ablöſungsfuß bei Erbpachten, wie ich hervorgehoben habe,
ſein ſollte bei den übrigen nach den Eigenſchaften der Ver-

ſichtigungen verſchieden, bald 16= bald 20=fach; inbeſſer auf den
Antrag Strackerjans nahmen wir den §. 2. an, welcher

sagt: daß bei Ablösung solcher Berechtigungen, die erst später entstehen würden, allgemein der landübliche Zinsfuß des Ablösungskapitals gleich sein sollte mit dem Reinertrage der bisherigen Rente. Außerdem hatte zum jetzigen §. 3. der Ausschuss noch nöthig gefunden, den negativen Satz, daß auch später geschlossene Erbpachtverträge in Beziehung auf die Bestimmung des Ablösungskapitals unter das Gesetz fallen, hinzuzufügen. Unser jetziger Antrag geht nun dahin, es soll das Verhältniß sich so klar und einfach herausstellen. Gegen das Staatsgrundgesetz und die Grundrechte darf weder in Verträgen noch in einem Gesetze, welches der Landtag eines deutschen Einzelstaates macht, etwas bestimmt werden. Also können wir die Bedingungen der Ablösung nicht anders stellen, als auf den Ablösungsfuß. Dieser letztere ist auch der Gesetzgebung überlassen; was der Gesetzgebung überlassen ist, das ist auch der freien Willkür, der Uebereinstimmung im Vertrage überlassen. Also in der Zukunft kann der Ablösungsfuß durch Vertrag bestimmt werden; weiter geht unsere Befugniß nicht. Wenn das aber für nöthig und nützlich erachtet wird, so glaubt der Ausschuss doch, es muß ein Maas gesetzt sein; nicht über das 23fache darf der Ablösungsfuß bestimmt werden. Was übrigens die Berechnungsweise betrifft, welche nach diesem Fuße das Quantum berechnen müß, so fällt sie unter das Ablösungsgesetz, denn die gesetzliche Bestimmung kann nur dem Fuße nach durch Vertrag modificirt werden. Ich bin aus diesem Gesichtspunkte ermächtigt, Ihnen im Namen des Ausschusses den Antrag zu empfehlen, als den einzigen, den wir nach sorgfältiger Prüfung übrig gefunden haben, für den Fall, daß Sie überhaupt der Meinung wären, daß es gut sei, Erbpachtverträge für die Zukunft zu haben. Ich bin dieser letzteren Meinung freilich nicht; ich kann dabei zwar nicht verkennen, daß wenn die Erwerbung kleinen Grundbesitzes durch Erbpachtverträge ausgeschlossen würde, Verlegenheiten entstehen kann; ich hege aber die Hoffnung, daß wir durch andre Einrichtungen dieser Verlegenheit viel besser abhelfen können, und habe den Muth, daß wir es auch thun werden.

Präsident: Meine Herren, in unserer speciellen Berathung haben wir das Ablösungsgesetz erledigt bis auf die §. 13. und 19. Zum §. 13. lag am Schluß der gestrigen Sitzung ein Antrag Erone's vor und wurde die Abstimmung darüber vertagt. Sofern Herr Erone den Antrag nicht einstweilen zurückgenommen hätte, würde ich weiter keine Discussion zulassen und ihn zur Abstimmung bringen müssen. Es hat jetzt der Ausschuss einen Antrag gestellt, daß Sie diesen Antrag noch zur Discussion zulassen werden, bezweifle ich nicht, und werde dies annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Demnach stelle ich diesen Antrag des Ausschusses zu Art. 13. zur Discussion.

Abg. Erone: Ich möchte meinen Antrag fallen lassen, wenn der Ausschuss einen andern Antrag zu dem seinigen aufnehmen wollte, daß nemlich künftighin bloß auf feste Geldrenten Verträge abgeschlossen werden könnten; denn das vor ein paar Jahren erlebte, uns Allen gewiß noch in lebhafter Erinnerung liegende Hungerjahr hat uns den großen Nach-

theil gezeigt, den es für die kleinen Leute hatte, wenn sie zu Kornlieferungen verpflichtet waren. Ich stelle daher den Antrag, daß dem Ausschussantrage hinzugefügt werde: „Jedoch dürfen Lasten einem Grundstück von jetzt ab nicht anders auferlegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablosbar sind, als in festen Geldrenten.“

Abg. Strackerjan: Meine Herren, als ich den Antrag stellte, der nachher von Ihnen angenommen wurde und jetzt in Art. 13. §. 2. bildet, ging ich hauptsächlich davon aus, die Bestimmungen, welche den Ausschuss für die Vergangenheit beauftragt hatte und welche auch für die Zukunft gelten sollten, in Beziehung auf die Zukunft auszuschließen; das wird nun auch durch die Bestimmung erreicht, die auf den Antrag des Hrn. v. Finckh in Art. 23. aufgenommen ist, wonach es daselbst heißt: „In dem auf 23procent festgesetzten Bei Grundstücken, jedoch, welche seit dem 1. Jan. 1815 bis zur Erlassung dieses Gesetzes in Erbpacht gegeben sind, tritt die Ablösung zum 1. 10. 23fachen Betrage ein.“ Also gilt für die Zukunft die Bestimmung des Art. 23. §. 1., daß Erbpachten und Verleihen zum 23fachen Betrage abgelöst werden sollen. Ich kann mich daher jetzt im Allgemeinen dem Ausschussantrage anschließen, lege wenigstens persönlich kein Gewicht darauf, daß mein Antrag ferner beibehalten wird. Früher habe ich mich freilich auch gegen die Bedingung eines Firms überhaupt ausgesprochen; bin aber durch die Besprechung mit mehreren Abgeordneten überzeugt worden, daß es wirklich im Nutzen des Erbpächters liegt, wenn eine feste Bestimmung über den Ablösungsfuß getroffen wird, die möglichst dem laufenden Zinsfuße entspricht, und dies ist jetzt bei dem 23fachen Betrage der Fall.

Es ist allerdings möglich, daß diese Bestimmung in Zukunft, wenn der Zinsfuß sich etwa ändert, nicht ganz paßt, allein dann ist es ja auch nur eine einfache gesetzliche Bestimmung, die immer geändert werden kann. Deshalb schließe ich mich dem Ausschussantrage jetzt an.

Referent Wibel: Dem Zusatzantrage des Abg. Erone stimme ich vollständig bei, und mehrere andere Ausschussmitglieder sind auch damit einverstanden. Wie haben wir ihn in dem Ausschussberichte jedoch nicht stellen können, weil wir die Majorität dafür nicht erlangen konnten. Ich meines Theils halte es nicht für gut, daß wir etwas wider einführten, was eben erst abgeschafft ist, und es ist nicht zu verstehen, wie so wie der Antrag des Ausschusses steht, können auch fogar persönliche Dienste bei Verleihen von Grundstücken als Grundlasten wieder auferlegt werden. Ich meine: Nein! Dies sollte eingeführt werden nach dem Staatsgrundgesetz. Ich meine: Nein! Auch selbst die Naturalleistungen kann ich nicht für gut halten. Man sagt, der kleine Mann kann nicht sein Korn zum Markte bringen und den höchsten Preis davon erlösen, er wird schwerer das baare Geld erwärmen können, als seinen Theil seiner Ernte erbringen, er kann einen Scheffel Korn besser zur Hand haben, als das baare Geld. Kommt nun aber ein



Jahr, wo der Scheffel Korn statt eines halben Thalers zwei Thaler kostet, und wo der kleine Mann in der größten Verlegenheit ist, weil er nichts zurücklegen kann, da wird es gerade dem kleinen Manne zehnmal so schwer, zwei Thaler statt eines halben oder etwas mehr zu geben, was er im Erbpachtvertrage zu versprechen glaubte. Umgekehrt wird der Berechtigte, von dem wir immer voraussetzen müssen, nach der Natur der Verhältnisse, daß er der Wohlhabendere ist, leichter die Schwankungen der guten und schlechten Ernten ertragen, von den guten zurücklegen und in schlechten Zeiten Hülfsmittel bereit haben können. Es wird daher die Gleichheit der Preise durch alle Jahre viel zweckmäßiger und richtiger sein. Die Naturalleistung steigt sehr hoch in Zeiten, wo geringe Ernten sind, welche den kleinen Erbpächter ohnehin ohnmächtig machen, den Boden zu kultiviren. Dies ist nicht gut; die Dienste dagegen sind noch viel verderblicher. Der Heuermann empfindet sie an sich schon schwer und hart genug, und die große Masse der Heuerleute auf Zeit-Pacht im Münsterlande weiß davon noch zu sagen. Die Last solcher Dienste ist immer unwürdig und sehr hart, geradezu verderblich wird sie dem kleinen Manne in Tagen, wo das Wetter der Ernte ungünstig ist. Da soll er sich opfern für seinen Herrn und sein eignes Bißchen Acker vernachlässigen, seiner kleinen Ernte den Rücken wenden, an dem einzigen sonnigen Tage vielleicht, welcher genügt hätte, sie unter das schützende Dach zu bringen, um den Nutzen seines reicheren Herrn befördern zu helfen. Nehmen Sie, meine Herren, den Zusatz des Abg. Crone an, wornach nur eine feste Geldrente festgesetzt werden kann.

Präsident: Der Zusatz nach dem Urtrage des Abg. Crone lautet:

„Jedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders auferlegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, als in festen Geldrenten.“

Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thünen: Ich muß zunächst bemerken, daß wir Alle darin einverstanden sind, daß die Dienste nicht wieder eingeführt werden sollen. Ist die Fassung so, daß daraus ein Fortbestehen gefolgert werden könnte, so muß sie nothwendig dahin verändert werden, daß darunter keine persönliche Leistungen und Dienste verstanden werden können. Es liegt nicht im Wesen der Erbpacht, es ist auch nicht vorgekommen. Ich, und Viele mit mir, wünschen, daß eine Kornrente ebenso wohl wie eine Geldrente bei Erbpachten bestimmt werden kann. Es liegt auch im Vortheile derer, die nur auf diesem Wege der Erbpacht zu einem Grundstücke kommen können, grade wie die Verhältnisse in den Marschen sind, wo jeder Zollbreit Land seinen Eigenthümer hat. Es sind fast bei allen Dörfern nur Kirchengüter, wovon Landstücke in Erbpacht zu haben sind; wenn hier nur Geldrenten festgesetzt werden dürfen, so wird man immer noch den vollen

und höchsten Geldwerth der Producte rechnen. Daher ist man in Ferverland dahin gekommen, die Erbpachten in Kornrente anzulegen. Es ist möglich, daß in einzelnen Hungerjahren der kleine Erbpächter dadurch etwas benachtheiligt sein kann. Man könnte auch für das Korn einen höchsten und niedrigsten Preis festsetzen und dann konnte diese Kornrente nie zu übermäßig hoch und niedrig werden. Im Ganzen glaube ich aber, können wir die Kornrente nicht entbehren. Wir müssen dieses natürliche Mittel zugestehen, weil wir eine ganze Classe von kleinem Eigenthum ausschließen würden. In England ist dieß zum großen Nachtheil geschehen. Da bestehen keine Erbpachten, und daher kommt es, daß dort als ein Nothbehelf die hundertjährigen Pachtungen entstanden sind. Es ist schon vielfach gesagt und bewiesen worden, welche üble Folgen daraus entstehen, indem dann immer das Grundstück nach hundert Jahren an den Eigenthümer zurückfällt, und dadurch wird es veranlaßt, daß die Gebäude so leicht gebaut werden, daß sie bald zusammenfallen, und daß Derjenige, der es benutzt, am Ende der 100 Jahre zu großem Nachtheile kommt. Das sind die Gründe, die mich, so wie ich die Verhältnisse kenne, immer und immer wieder dahin führen, das Erbpachtverhältniß, so weit es gesetzlich bestehen kann, zu erhalten. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß dadurch große Capitalien erspart werden, und daß es für die kleinen Leute das Einzige ist, wodurch sie zu Landbesitz gelangen können, und daß es nicht anders möglich ist, daß ihnen dieser gewährt werde, als wenn auch die Kornrente festgesetzt werden kann. Jede Geldrente ist eine ungewisse Rente. Man hat häufig vorgeschlagen und auch ausgeführt, Pachtungen in Korn auszugeben, und dies ist auch ganz zweckmäßig. Warum es nicht bei der Erbpacht geschehen soll, kann ich nicht einsehen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Vorschlag richtig ist, die Kornrente bei Erbpachten auszuschließen; ich bin aber darin ganz einverstanden mit dem Berichterstatter, daß die Fassung so angenommen werden muß, daß alle Dienste und persönliche Leistungen wegfallen.

Präsident: Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über den Antrag des Ausschusses, wie überhaupt über Art. 13. für geschlossen, bis auf das letzte Wort des Berichterstatters.

Abg. Bibel I.: Was der Abg. v. Thünen gegen den Vorschlag des Ausschusses vorgebracht hat, und dessen Gewicht ich nicht verkenne, worauf läuft es hinaus? In der Hauptsache, namentlich wenn England als warnendes Beispiel angeführt wurde, wo übrigens die Pachten auch deshalb nothwendiger sein mögen, weil der Verkauf von Grundstücken verwehrt ist, so läuft es nur darauf hinaus, daß wir die Grundrechte nicht hätten annehmen sollen. Deren wollen wir uns aber freuen, und wenn es auch in den Marschen oder hie und da auch in der Haide nicht paßt, so wollen wir uns doch freuen; die Grundrechte bleiben Deutschlands unvergängliches Gut, und wir werden ein großes einiges



Deutschland trotz alle dem und alle dem doch haben, denn wir wollen es haben!

(Mehrere wollen sprechen.)

Präsident: Wir müssen nach der Geschäftsordnung verfahren; die Discussion ist geschlossen. Will Jemand außer der Ordnung noch um das Wort bitten, so steht ihm das nach der Geschäftsordnung unter den dort gestellten Bedingungen frei; ich kann aber nicht eine Discussion gestatten, ohne daß diesen Bedingungen nachgekommen wird. Es liegt vor: Erstens der Ausschufantrag, dahin gehend, zu Art. 13. als letzten §. hinzuzufügen:

„In Verträgen, durch welche nach Erlassung dieses Ablösungsgesetzes Berechtigungen, die ihrer Natur nach unter dieses Gesetz fallen, entstehen, kann auch der Ablösungsfuß dafür im Voraus gültig bestimmt werden, jedoch nicht höher als zum 28fachen Betrage des Reinertrags der Berechtigung.“

Mit Annahme dieses Beschlusses würde nach dem Antrage des Ausschusses ersichtlich der Antrag Strackerjans zu Art. 13. wegfallen müssen, dann auch der Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein.“

Es ist nun hierzu vom Abg. **Crone** zum Antrage des Ausschusses am Schluß der einschränkende Zusatz beantragt worden:

„Sedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders aufgelegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, als in festen Geldrenten.“

Ich würde jetzt dieses einschränkende Amendement zum Ausschufantrag zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Ausschufantrag. Diejenigen Herren, welche diesem Amendement des Herrn **Crone** beistimmen wollen, daß der vom Ausschuf beantragte Passus den Zusatz erhalte:

„Sedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders aufgelegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, als in festen Geldrenten.“

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Ausschufantrag mit diesem Amendement und zugleich, wie vorher bemerkt, mit der Bestimmung, daß der Antrag des Abg. **Strackerjan**, betreffend §. 3., wegfällt, und ebenso der Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein“,

annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Wir kommen jetzt zur Discussion des Antrags des Herrn **Pancraz** zu Art. 19. — Herr **Pancraz** hat das Wort.

Abg. **Pancraz:** Zuvor kann ich mich damit einverstanden erklären, daß mein Antrag mit dem vom Ausschuf gestellten Antrag zusammenfällt, indem darin nur geringe Ab-

12.

weichungen hinsichtlich der Redaction vorkommen. Um die Sache klar darzulegen, kann ich kurz sein. Nach dem frühern §. 4. des Art. 19. ist bestimmt, daß bei den Ablösungen, welche vor Ablauf des Jahres 1854 beantragt werden, in den Kreisen **Bechta** und **Gloppenburg**, so wie dem vormals hannoverschen Theile des Amtes **Wildehausen**, die dort geltenden Preise, oder vielmehr der Reinertrag der Dienste, genommen wird, in der Summe, die dort bestimmt ist. In den übrigen Landestheilen soll bis dahin bei Spanndiensten die Hälfte und bei Handdiensten $\frac{2}{3}$ der täglichen Lohnarbeit als Reinertrag für solche Dienste genommen werden. Es ist in diesem Artikel nicht weiter bestimmt, wie es bei den Ablösungen gehalten werden soll, welche nach 1854 beantragt werden. Es ist im Artikel allerdings gesagt, daß der Preis der Lohnarbeit für die folgende Zeit festgesetzt, der wievielfte Theil solcher Preise der Lohnarbeit bei Ablösungen berechnet werden soll als Reinertrag für diese Dienste; ist in diesem Artikel nicht bestimmt, es würde also die allgemeine Bestimmung eintreten. Dieß würde also genommen nach der Bestimmung Art. 14., wonach der zweite Abschnitt des Entschädigungsgesetzes als Norm dienen soll. Hierin ist im Art. 73. §. 2. bestimmt: „Bei Spanndiensten soll der Werth bestehen in $\frac{2}{3}$ und bei Handdiensten in $\frac{3}{4}$ des Preises der Lohnarbeit.“ Wenn wir dieses nun nicht wollen, so müssen wir einen andern Maßstab bestimmen, und dahin zielt mein Antrag, daß auch nach 1854, wie vorher, für Spanndienste die Hälfte, bei Handdiensten $\frac{2}{3}$ des Preises der täglichen Lohnarbeit genommen werden soll. Ich möchte diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion über den Antrag für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses, mit welchem der Abg. **Pancraz** sich vereinigt hat, lautet wie folgt:

An das Ende des §. 5. (früher 4.) des Art. 19. ist zu setzen:

„Bei Ablösungen, welche nach dem Jahre 1854 beantragt werden, soll für alle Landestheile die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes ebenfalls nur mit der Abänderung zur Anwendung kommen, daß bei Spanndiensten die Hälfte, bei Handdiensten zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Damit haben wir die Specialberathung des Ablösungsgesetzes beendet, und es kommt jetzt das Gesetz, wie es aus unsern Berathungen hervorgegangen ist, im Ganzen zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, welche den Entwurf des Ablösungsgesetzes, wie er vom Ausschuf zusammengestellt und aus unsern Specialberathungen im Einzelnen hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen. — Das Gesetz ist angenommen. — Es würde uns nun wohl übrig bleiben, nach Bestimmung §. 59. der Geschäftsordnung, weil theilweise wir das Gesetz abgeändert haben, eine Commission

26



zu wählen zur Aufstellung der Motive an die hohe Staatsregierung. Diese Commission hat nach der Geschäftsordnung aus 3 Personen zu bestehen, ich schlage vor, daß wir zur Wahl dieser Personen sogleich schreiten.

(Nach Eröffnung der Stimmzettel.)

Meine Herren! In den Ausschuss zur Ausarbeitung der Motive zum Ablösungsgesetz sind gewählt:

Wibel I. mit 31 Stimmen.

Reiners „ 30 „

Pancraz „ 28 „

Wir gehen jetzt zum weitem Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Bericht über die Petition des Vareler constitutionellen Vereins, directe Wahlen betreffend.

Abg. Wibel II.: Meine Herren, in Beziehung des aus Varel eingegangenen Gesuchs, dahin lautend:

„Der Landtag wolle dahin wirken, daß das Staatsministerium dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf wegen Einführung directer Wahlen vorlege“.

Habe ich Ihnen im Auftrage des Ausschusses zu berichten:

„Da der Art. 129. des Staatsgrundgesetzes zur Einführung des directen Wahlmodus die Vorlage eines Gesetzes von Seiten der Regierung zunächst überall nicht erfordert, sondern solche Abänderung im Wahlmodus lediglich von einem Beschlusse des Landtages abhängig macht, ein solcher Beschluß aber auf dem dritten ordentlichen Landtage von einem jeden Abgeordneten sowohl, als von der Staatsregierung, beantragt werden kann, so empfiehlt der Ausschuss einstimmig:

„der Landtag wolle über dies Gesuch zur motivirten Tagesordnung übergehen“.

Aus denselben Gründen hat der Ausschuss auch geglaubt, die Fragen, ob der nächste Landtag überhaupt als der „dritte ordentliche“ anzusehen, und inwiefern die Motive und Voraussetzungen des vorliegenden Gesuches zu treffen, unerörtert lassen zu dürfen.

Nach meiner persönlicher Ansicht ist die Sache so klar, daß ich nichts weiter hinzuzufügen brauche, sobald nicht in der Debatte eine entgegenstehende Ansicht laut wird.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle über dieses Gesuch zur motivirten Tagesordnung übergehen.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt. — Die Tagesordnung ist erschöpft.

Meine Herren, der Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Berliner Bündniß ist diesen Morgen vertheilt; es steht also insofern kein Hinderniß entgegen, daß wir die Verhandlung Montag Morgens 10 Uhr festsetzen. Es würden die Abtheilungen diesen Bericht zum nächsten Gegenstande ihrer Berathung zu machen haben, wonach ich die Vorstände derselben das Weitere anzuordnen ersuche. Demnach findet die Sitzung statt am Montag Morgens 10 Uhr; Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Berliner Bündniß. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)